

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 321 / Landesprüfungsamt für
akademische Heilberufe

Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar
Postfach 2249, 99403 Weimar

☎ (0361) 57332 1767 – Fr. Gebauer

Merkblatt

über die Ausbildung in erster Hilfe

Die zahnärztliche Ausbildung umfasst unter anderem eine Ausbildung in erster Hilfe (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen).

Die Ausbildung in erster Hilfe ist **vor dem Antrag auf Zulassung** zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu erwerben und bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen. Zu dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung darf der Erste-Hilfe Nachweis **nicht älter als drei Jahre** sein.

Die Ausbildung in erster Hilfe muss mindestens 4,5 Doppelstunden (9 Unterrichtseinheiten) umfassen. Durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen soll sowohl gründliches Wissen als auch praktisches Können in erster Hilfe vermittelt werden.

Die Teilnahme ist zur Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im **Original** nachzuweisen.

Als Nachweis gilt insbesondere eine Bescheinigung

1. -des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V.,
-des Deutschen Roten Kreuzes e.V.,
-der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
-des Malteser-Hilfsdienstes e.V.,
2. das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist,
3. eine Bescheinigung über die Ausbildung als Pflegediensthelfer oder Schwesternhelferin oder über eine Sanitätsausbildung,
4. eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in erster Hilfe,
5. eine Bescheinigung einer nicht in den Nummern 1 bis 4 genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

Weimar, November 2025